

27/SN-48/ME



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

K1. 234 DW

Zl. 15-43.00:43.34/87 B/En

Wien, 23. September 1987

An das
Präsidium des
Nationalrates
1017 Wien - Parlament

SEKRETARIAT
48 08/087
Datum: 1. OKT. 1987
Verteilt: 2. OKT. 1987
H. Hajek

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz - BGB)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die gewünschten Kopien.

Der Generaldirektor:

[Handwritten signature]

Beilagen

5



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

K1. 234 DW

Zl. 15-43.00:43.34/87 B/En

Wien, 23. September 1987

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung,
Betreuung und besondere Hilfe für behinderte
und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehinderten-
gesetz - BBG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 13. Juli 1987, Zl. 40.006/12-1/1987

Der Hauptverband spricht sich für jede Leistungsverbesserung und Koordinierungsmaßnahme des Behindertenrechtes aus, die dazu führt, daß den Behinderten rasch und wirkungsvoll geholfen werden kann.

Entgegen der in den Erläuterungen zum Entwurf dieses Bundesgesetzes vertretenen Auffassung sind die nach dem ASVG eingerichteten Krankenversicherungsträger keine Rehabilitations-träger; dies sollte richtiggestellt werden. Es sind lediglich im Leistungskatalog nach dem ASVG verschiedene Leistungen vorgesehen, die den medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gleichkommen (z.B. die Beistellung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln im Rahmen der Krankenbehandlung und die Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen). Die einzige Pflichtaufgabe der Krankenversicherungsträger nach dem ASVG - im Zusammenhang mit der Rehabilitation - besteht in der Vorsorge für die Früherfassung der für Maßnahmen der Rehabilitation in Betracht kommenden Personen.

Zu § 4 Abs.1 Z.1 BBG:

Zur Klarstellung sollte nach dem Wort "Sozialversicherung" folgendes

"und zwar die Unfallversicherungs- und Pensionsversicherungsträger"

eingefügt werden.

Zu § 5 Abs.5 BBG:

Die Unfallversicherungsträger sind sehr wohl Rehabilitationsträger; deshalb müßte in § 5 Abs.5 BBG neben § 305 ASVG auch § 201a ASVG zitiert werden.

Zu § 11 Abs.1 BBG:

Die Repräsentation des Hauptverbandes im Bundesbehindertenbeirat (§ 11 Abs.1 BBG) mit nur einem stimmberechtigten Vertreter von insgesamt 23 entspricht weder der sachlichen noch finanziellen Bedeutung der Sozialversicherungsträger im Rahmen der Aufgaben der Rehabilitation (gleiches gilt für die Entsendung von Vertretern in das Kuratorium); der Hauptverband ersucht, der Sozialversicherung in den genannten Gremien mindestens jenes Stimmgewicht zuzuerkennen, das den Vertretern des Bundes (der Bundesministerien) insgesamt eingeräumt werden soll.

Zu § 61 BBG:

Bei der Verwendung von Daten des Förderungswerbers sollte - im Sinne des Datenschutzgesetzes - im Bundesbehindertengesetz expressis verbis ausgeführt werden, daß diese Daten lediglich im Verfahren zur Feststellung der Behinderung (Durchführung des BBG etc.), nicht aber vom Bund oder von den Ländern in ihrer Funktion als Dienstgeber verwendet werden dürfen.

- 3 -

Gegen die Umbenennung der Landesinvalidenämter in Bundessozialämter, gegen die Errichtung weiterer Beratungsstellen und gegen die Schaffung eines bundeseinheitlichen Behindertenpasses in der vorgesehenen Form bestehen keine Bedenken.

25 Exemplare dieser Stellungnahme zum genannten Gesetzesentwurf wurden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Generaldirektor:

